

43. 1. Haben die Hypothekgläubiger aus dem zwischen dem Grundeigentümer und einer Feuerversicherungsgesellschaft in Gemäßheit der allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche Bestimmungen zu Gunsten der Hypothekgläubiger enthalten, abgeschlossenen Versicherungsvertrage eine Klage gegen die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung der Entschädigungssumme innerhalb des Ausfalles, wenn das versicherte und durch Brand beschädigte Grundstück ohne den Anspruch auf die Entschädigungssumme subhastiert ist und die Hypothekgläubiger nicht vollständig gedeckt sind?

2. Steht dieser Klage der Ablauf der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen sechsmonatlichen Präklusivfrist für Geltendmachung der Entschädigungsansprüche entgegen?

I. Civilsenat. Urtr. v. 17. Januar 1883 i. S. Sch. (Rl.) w. Berlin-Kölnische Feuerversicherungsaktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 448/82.

I. Landgericht Rudolstadt.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Aus dem zwischen dem Gutbesitzer B. und der Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrage haben die Hypothekgläubiger des Versicherungsnehmers unmittelbar Rechte erworben, welche sie nach Maßgabe des Inhaltes der allgemeinen Versicherungsbedingungen, auf Grund deren der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, gegen die Beklagte im Wege der Klage geltend machen konnten, sobald diese für sie veranlaßt war.

Auch steht, wie mit den Urteilen der beiden Vorderinstanzen anzunehmen ist, der Klägerin, welche Hypothekgläubigerin zur Zeit des Brandes war, das Präjudiz aus §. 12 der allg. Versicherungsbedingungen nicht entgegen. Daß „alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder von der Gesellschaft anerkannten oder vermittlest Klage geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung mit dem Ablauf jener Frist erlöschen“, gilt nur für die Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst, nicht von den Ansprüchen der Hypothekgläubiger. Diesen ist ausdrücklich zugesichert, daß die Entschädigung, wenn der Anspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren geht, zu ihrer Befriedigung gegen Cession ihrer Rechte verwendet werden soll.

Ebenso wenig konnte der Einwand der Beklagten Erfolg haben, daß Klägerin zu der Zeit, als sie die Klage anstellte, nicht mehr Hypothekgläubigerin war. Wenn auch inzwischen das Grundstück, auf welchem das abgebrannte Gebäude errichtet war, subhastiert, von der Klägerin erstanden und die Hypothek derselben gelöscht ist, so gehen doch dadurch die erworbenen Rechte der Klägerin in Beziehung auf die zum Verkaufe nicht mit verstellten Brandentschädigungsgelder nicht verloren.

Was die Klägerin nach dem Ergebnisse der Subhastation aus dem Grundstück nicht erlangt hat, darf sie mit Recht von der Beklagten fordern, welcher sie diejenigen Rechte gegen ihren Schuldner abzutreten sich erboten hat, die ihr gegen denselben nach dem ordnungsmäßig stattgehabten Subhastationsverfahren noch zustehen. Daß sie hypothekarische Rechte nicht mit abtreten kann, hat eben darin seinen Grund, daß dieselben behufs der Befriedigung der Hypothekgläubiger durch den Zwangsverkauf des Grundstückes realisiert sind. Wären die Hypothekgläubiger durch Subhastation des Grundstückes ohne Heranziehung der Brandentschädigungssumme befriedigt, so würde Beklagte, welche von dem Ansprüche des Versicherungsnehmers durch Zeitablauf liberiert ist, nichts mehr zu zahlen haben. Wie nun ein günstiges Ergebnis der Subhastation ihr zu gute kommen würde, so muß sie auch den Nachteil tragen, welcher sich daraus ergibt, daß bei der Subhastation ein niedrigerer Preis erzielt ist.

Ist nach diesen Richtungen die Revision unbegründet, so haben die Vorderrichter mit Unrecht den §. 10 der allg. Versicherungsbedingungen unberücksichtigt gelassen. Danach ist die Entschädigungssumme erst fällig einen Monat, nachdem ihr Betrag und die Verbind-

lichkeit der Gesellschaft zur Zahlung durch Vereinbarung oder rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.

Die Beklagte ist also nicht schuldig, früher zu leisten als einen Monat nach Eröffnung dieses Urtheiles; sie hat auch Zinsen erst zu leisten, wenn sie sich in Erfüllung jener Verbindlichkeit säumig erweist, und erst von da ab.

Somit hätte also das Berufungsurteil das landgerichtliche Urteil abändern sollen.“ . . .